27 AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 29. Oktober 2021

Inhalt: Allgemeines Ausführungsdekret, mit dem eine Übergangsregelung in Kraft gesetzt wird zu dem von Papst Franziskus Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben "Traditionis Custodes" über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970.

 Errichtung der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Erzdiözese Freiburg.
 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021.
 Direktorium 2022.
 Umgang mit Krankmeldungen im pastoralen Dienst.
 Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 132

Allgemeines Ausführungsdekret, mit dem eine Übergangsregelung in Kraft gesetzt wird zu dem von Papst Franziskus Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben "Traditionis Custodes" über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970

Das von Papst Franziskus Motu Proprio erlassene Apostolische Schreiben "Traditionis Custodes" über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 (zitiert als MP "Traditionis Custodes") wurde mit Datum vom 16. Juli 2021 veröffentlicht und sofort in Kraft gesetzt.

Hierzu verfüge ich folgendes Ausführungsdekret:

Art. 1 – Fortgeltung bisheriger Regelungen für eine Übergangszeit

§ 1

Die bisher geltenden Regelungen¹ in der Erzdiözese Freiburg bezüglich des außerordentlichen Ritus, insbesondere jene zur Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 (im Folgenden: "ordo vetus"), bleiben unverändert in Kraft bis zur Erarbeitung eines "Statutes für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 in der Erzdiözese Freiburg i. Br."²

§ 2

Folgende bisherigen Gottesdienstorte³ für die Feier der Heiligen Messe im *ordo vetus* werden bestätigt (Art. 3 § 2 MP "Traditionis Custodes"), nämlich (von Nord nach Süd):

Walldürn, Wallfahrtsbasilika St. Georg,

- Heidelberg, St. Anna, Plöck 4
 (Altstadt: Pfarrei Hl. Geist, Heidelberg),
- Rheinstetten-Forchheim, Kapelle Maria-Hilf (Pfarrei St. Martin),
- Villingen-Riedheim, Filialkirche St. Konrad, Pfaffenweiler Str. 10 (Pfarrei St. Fidelis, Villingen),
- Freiburg, Pfarrkirche St. Joseph, Breisacherstr. 119.

Für die Übergangszeit dispensiere ich, um das geistliche Wohl der dort die Heilige Messe mitfeiernden Gläubigen sicherzustellen und um ein Ausweichen auf Gottesdienste der irregulären Priesterbruderschaft Pius X. zu verhindern, die oben genannten Pfarrkirchen in Walldürn und Freiburg von dem Verbot, Pfarrkirchen für die regelmäßige Feier der Heiligen Messe im *ordo vetus* zu nutzen (vgl. Art. 3 § 2 MP "Traditionis Custodes").

§ 3

Unbeschadet der liturgischen Rubriken kann in den vorgenannten Kirchen und Kapellen die Feier der Heiligen Messe im *ordo vetus* an jedem Tag des Jahres gefeiert werden. Die Lesungen sind dem deutschen Messlektionar zu entnehmen (Art. 3 § 3 MP "Traditionis Custodes")⁴.

Art. 2 – Gültigkeit von Vollmachten bzw. deren Aufhebung

§ 1

Priestern, die an den o. g. Orten die Heilige Messe im *ordo vetus* feiern (s. oben Art. 1; vgl. auch Art. 5 MP "Traditionis Custodes"), wird die dafür nötige Erlaubnis für die Übergangszeit erteilt. Alle übrigen Priester, sofern sie nicht einem Inkardinationsverband angehören, dem die Feier der Heiligen Messe im *ordo vetus* erlaubt ist, müssen eine Erlaubnis zur Zelebration der Heiligen Messe im *ordo vetus* beantragen.

Die Erlaubnis nach § 1 umfasst auch liturgische Feiern nach Art. 9 MP "Summorum Pontificum"; das betrifft insbesondere die Feier anderer Sakramente⁵.

§ 3

Vollmachten, die das MP "Summorum Pontificum" Pfarrern, Kirchenrektoren oder allen Priestern erteilt⁶, sind durch Art. 2 MP "Traditionis Custodes" aufgehoben. Diese Vollmachten kommen von Amts wegen den Diözesanbischöfen zu⁷.

Art. 3 – Erzbischöflicher Delegat gemäß Art. 3 § 4 MP "Traditionis Custodes"

§ 1

Der Erzbischöfliche Delegat für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 hat von Amts wegen

- 1. die Erlaubnis, die Heilige Messe im *ordo vetus* zu feiern,
- 2. die Anliegen der Gläubigen, die sich der Liturgie von 1962 verbunden fühlen, entgegenzunehmen und mit der Pfarrseelsorge zu koordinieren.

§ 2

Zum Erzbischöflichen Delegat gemäß Art. 3 § 4 MP "Traditionis Custodes" wird für die Übergangszeit ernannt der bisherige Koordinator für die außerordentliche Form des römischen Ritus, Pfarrer Godo Ganz, Bergstr. 30, 77978 Schuttertal-Schweighausen, Telefon: (0 78 26) 9 66 93 63, godo.ganz@kath-schutter.de.

Art. 4 – Statut für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962

Mit der Erarbeitung des "Statutes für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 in der Erzdiözese Freiburg i. Br." beauftrage ich das Referat "Liturgie" in der Hauptabteilung 1 des Erzbischöflichen Ordinariates; dies setzt sich vor Inkraftsetzung des Statutes mit dem Erzbischöflichen Delegaten nach Art. 3 ins Benehmen.

Art. 5 – Inkrafttreten, Befristung

Dieses Allgemeine Ausführungsdekret zum MP "Traditionis Custodes" tritt am Fest Allerheiligen, dem 1. November 2021, in Kraft. Es ist befristet bis zum Inkrafttreten des "Statutes für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 in der Erzdiözese Freiburg i. Br."

Die Anmerkungen geben Hinweise und führen Quellen an; sie gehören nicht zum Normtext.

Freiburg im Breisgau, den 24. September 2021

Erzbischof Stephan Burger

Anmerkungen:

- ¹ Leitlinien für die deutschen Diözesen zum Apostolischen Schreiben von Papst Benedikt XVI. als Motu Proprio erlassen "Summorum Pontificum" über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 (zitiert als MP "Summorum Pontificum"; ABI. 2007, 81-83, Nr. 101 [dt. Text]; 113 f., Nr. 131 [Leitlinien] und 172, Nr. 183 [Klarstellungen]) und die Regelung zur "Eheschließung von Gläubigen, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. folgen" (ABI. Freiburg 2017, 98, Nr. 130). Gemäß Art. 8 MP "Traditionis Custodes" ist das MP "Summorum Pontificum" (und andere Vorgängernormen sowie Erlaubnisse) nur aufgehoben, soweit es dem aktuellen MP widerspricht.
- ² Das Statut ist unter Würdigung eventueller Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu formulieren.
- ³ Gemäß can. 586 i. V. m. can. 732 wird in der Verantwortung der Priesterbruderschaft St. Petrus, einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens päpstlichen Rechtes, in der Kapelle St. Marien, Steinklingener Str. 24, 69469 Weinheim-Oberflockenbach, die Heilige Messe nach dem Missale Romanum von 1962 gefeiert.
- ⁴ Damit ist aus der fakultativen Verwendung der Volkssprache für die biblischen Lesungen in der Heiligen Messe (Art. 6 MP "Summorum Pontificum") eine Verpflichtung geworden.
- ⁵ Das MP "Traditionis Custodes" befasst sich nur mit der "alten" Messfeier, nicht mit der Spendung anderer Sakramente (oder Sakramentalien) nach der "alten" Ordnung. Damit ist Art. 9 MP "Summorum Pontificum" materiell weiterhin gültig; die Entscheidungsbefugnis kommt jedoch nicht mehr den Pfarrern zu; vgl. oben Art. 2 § 3 und die folgende Fußnote.
- ⁶ MP "Summorum Pontificum": Art. 2, 5, 9.
- ⁷ Vgl. cann. 375 und 379 CIC. Die Fußnote zu diesem Artikel des MP "Traditionis Custodes" verweist auf das Zweite Vatikanische Konzil, Liturgiekonstitution "Sacrosanctum Concilium", Nr. 41.

Nr. 133

Errichtung der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Erzdiözese Freiburg

Die Erzdiözese Freiburg verfolgt nachhaltig das Ziel, die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext auf dem Gebiet der Erzdiözese durch entsprechende Strukturen zu ermöglichen.

 Gemäß der "Gemeinsame(n) Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland" des Unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichte ich nach Absatz 2 ff. für die Dauer von drei Jahren die Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Erzdiözese Freiburg.

- 2. Die Arbeitsweise der Kommission regelt eine eigene Geschäftsordnung.
- Die Kommission steht in der Nachfolge der bisherigen Kommission "Macht und Missbrauch" vom 27. November 2018.

Die zum 27. November 2018 errichtete Kommission "Macht und Missbrauch" wird zum 18. Oktober 2021 aufgelöst.

Das Statut der Kommission "Macht und Missbrauch" vom 23. November 2018 wird mit Ablauf des 18. Oktober 2021 aufgehoben.

Mit der Auflösung der Kommission "Macht und Missbrauch" erlöschen sämtliche Befugnisse der Kommission sowie ihrer Mitglieder. Dies gilt auch für die durch das Statut festgelegten Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Statuts der Kommission "Macht und Missbrauch").

4. Von der Kommission "Macht und Missbrauch" auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 des Statuts der Kommission "Macht und Missbrauch" eingesetzte Arbeitsgruppen sind mit Wirkung zum 18. Oktober 2021 mit Ausnahme der Arbeitsgruppe "Machtstrukturen und Aktenanalyse", die ihren Auftrag bis zur Übergabe des Abschlussberichtes an die neu errichtete Kommission und an den Erzbischof weiterführt, aufgelöst.

Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Machtstrukturen und Aktenanalyse" erlassene Rechtsvorschriften gelten bis zur Auflösung unmittelbar fort.

Mit der Auflösung der Untergruppen erlöschen sämtliche Befugnisse ihrer Mitglieder. Dies gilt auch für die durch das Statut festgelegten Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

5. Die hiermit neu errichtete "Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs" kann dem Erzbischof mitteilen, dass bestimmte Arbeitsgruppen der bisherigen Kommission "Macht und Missbrauch" unmittelbar ab dem 19. Oktober 2021 fortbestehen und die für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen erlassenen Rechtsvorschriften unmittelbar fortgelten sollen.

Freiburg im Breisgau, den 18. Oktober 2021

Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 134

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. November 2021) statt.

Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November" (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 135

Direktorium 2022

Die Herren Dekane werden gebeten,

per E-Mail an pforte@ordinariat-freiburg.de

bis spätestens 22. November 2021 mitzuteilen, wie viele Direktorien benötigt werden.

Nr. 136

Umgang mit Krankmeldungen im pastoralen Dienst

Für Priester (einschließlich der Leitenden Pfarrer), hauptberufliche Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Seelsorgeeinheiten und in der Kategorialseelsorge gelten im Blick auf den Umgang mit Krankmeldungen folgende Regelungen:

1. Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von 1 bis 3 Tagen

Ein Fernbleiben vom Dienst aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich vom ersten Tag an der jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten/dem jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten (sowie gegebenenfalls

Amtsblatt

Nr. 27 · 29. Oktober 2021

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf "umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht 🚜 Papier"

weiteren Vorgesetzten bei Stellenkombinationen) mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch über das Pfarrbüro/Sekretariat erfolgen und umfasst die Angabe zur voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die Klärung, welche weiteren Stellen (z. B. Schule) gegebenenfalls zu informieren und ob Vertretungen zu organisieren sind. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter informiert, welche dieser Informationen/Klärungen sie/er selbst vornimmt und welche über das Pfarrbüro/Sekretariat geregelt werden sollen.

2. Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von mehr als 3 Tagen

Dauert eine Erkrankung länger als drei Kalendertage an, ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer im Original der unmittelbaren Dienstvorgesetzten/dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorzulegen. Diese ist seitens der Dienstvorgesetzten/des Dienstvorgesetzten bzw. des Pfarrbüros/Sekretariats umgehend auf dem Postweg an das Erzbischöfliche Ordinariat zu senden. Hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aufgrund einer Stellenkombination weitere Dienstvorgesetzte, informiert sie/er bzw. das Pfarrbüro/Sekretariat diese ebenso.

Dieser Vorgang entfällt, wenn ab dem 1. Juli 2022 Daten einer Arbeitsunfähigkeit auf digitalem Weg von den Krankenkassen dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Ab dann hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter seine Dienstvorgesetzte/seinen Dienstvorgesetzten von der andauernden Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtlicher Dauer zu informieren.

3. Mitteilung an den Dekan

Dauert die Arbeitsunfähigkeit von pastoralen Mitarbeitenden im Zuständigkeitsbereich eines Dekanates länger als vier Wochen an, informiert die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte den zuständigen Dekan.

4. Datenschutz

Die genannte Weitergabe von Informationen zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit hat datenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen und erfolgt entweder mündlich oder schriftlich auf dem postalischen Weg. Es besteht keinerlei Auskunftspflicht seitens der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters hinsichtlich der Gründe bzw. Art einer Erkrankung. Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls gelten eigene Regelungen.

Personalmeldungen

Nr. 137

Im Herrn sind verschieden

26. Sept.: Diakon *Peter Klisch*, Bruchsal-Untergrombach, † in Bruchsal-Untergrombach

21. Okt.: *P. Wendelin Matt SDB*, Ensdorf, † in Amberg

25. Okt.: Diakon *Siegfried Huber*, Karlsdorf-Neuthard, † in Karlsdorf-Neuthard

Erzbischöfliches Ordinariat